



Pet 2-19-15-212-007028

52353 Düren

Gesundheitswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.11.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Entscheidung für oder gegen Organspende sollte auch für die Rolle als Empfänger eines Organes gelten. Volljährige Personen, die sich bewusst gegen eine Organspende entscheiden, sollten auch als Empfänger ausgeschlossen werden oder mindestens in der Warteliste hinter allen Organ Spendern stehen.

Zur Begründung wird im Weiteren ausgeführt, die Bereitschaft zur Organspende sollte auf der Krankenversicherungskarte festgehalten werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 48 Mitzeichnungen und 29 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Das Transplantationsgesetz (TPG) enthält klare Vorgaben für eine transparente und patientenbezogene Organverteilung. Postmortal gespendete Organe werden in



Deutschland ausschließlich nach medizinischen Kriterien, der Erfolgsaussicht und der Dringlichkeit der Organübertragung bei dem jeweiligen Wartelistenpatienten, vergeben. Nichtmedizinische Faktoren, wie zum Beispiel ein soziales Verhalten, müssen dagegen aus Gründen der Chancengerechtigkeit unberücksichtigt bleiben. Denn die Chance auf Lebensrettung bzw. Heilung einer chronischen Erkrankung darf - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - nicht an Bedingungen, wie z. B. die eigene Spendebereitschaft geknüpft werden. Ferner könnte die Freiwilligkeit der Organspendebereitschaft gefährdet sein, wenn nur sie im Ernstfall die Chance auf Heilung bieten würde. Die Organspende liefe damit Gefahr, zu einem ethisch nicht vertretbaren "Tauschgeschäft" zu werden.

Die gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Gesundheitskarte (§291a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) legen fest, dass die Dokumentation der Erklärung zur Organ- und Gewebespende mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) unterstützt werden soll. Die eGK hat jede Patientin und jeder Patient bei einem Krankenhausbesuch in der Regel dabei und sie ermöglicht die Speicherung aller notwendigen Informationen an einem Ort. So erhalten die behandelnden Ärzte und die Patientinnen und Patienten Rechtssicherheit, dass der Patientenwille bei einer Behandlung am Lebensende bekannt ist und respektiert wird.

In einem ersten Schritt wird für Patientinnen und Patienten zunächst die Möglichkeit geschaffen, einen Hinweis auf das Vorliegen und den Aufbewahrungsort einer Erklärung zur Organspende, ebenso wie auf das Vorliegen einer Patientenverfügung und/oder einer Vorsorgevollmacht auf der eGK aufzunehmen, beispielsweise den Hinweis "im Safe" oder "in der Schreibtischschublade". Die Speicherung erfolgt nur auf eigenen Wunsch nach Zustimmung der Patienten. In späteren Ausbaustufen der eGK soll diese auch zur Speicherung der Erklärung zur Organspendebereitschaft genutzt werden können.

Wichtig ist, dass nur Ärzte/ärztliches Hilfspersonal sowie die Patienten selbst Zugriff auf diese Daten haben bzw. die Patienten zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, die elektronisch gespeicherte Erklärung ihrer Organspendebereitschaft sicher zu ändern oder zu löschen.

Voraussetzung für die Nutzung der eGK zur Bereitstellung von Hinweisen bzw. Informationen zur Organspendebereitschaft ist eine sichere digitale Dateninfrastruktur



(Telematikinfrasturktur), an die alle an der Gesundheitsversorgung teilnehmenden Leistungserbringer angeschlossen sind. Derzeit werden die Arzt- und Zahnarztpraxen an die Telematikinfrasturktur angebunden. Krankenhäuser und Apotheken sollen folgen.

An der dargestellten Sachlage hat das "Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende", das der Deutsche Bundestag am 14.02.2019 beschlossen hat, nichts geändert (Deutscher Bundestag Drucksache 19/9615 vom 08.01.2019).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.